

2455 034

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 334/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martha W. [REDACTED] geb. J. [REDACTED].
[REDACTED] Park H. Ave., Windsor, Ont./Canada,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) sind nicht erfüllt.

Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß der Gesundheitsschadensantrag mit dem Schreiben des Rechtsanwalts Rodewald vom 15. April 1956 zurückgenommen worden ist. Der Anspruch konnte nicht gemäß § 189 a BEG erneut angemeldet werden (BGH RnW 1969, 275 Nr. 26). Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BEG besteht nicht, weil die Klägerin nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft war. Zu Recht verneint der Berufungsrichter auch die Voraussetzungen für die Angleichung (Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG). Daß medizinische Erwägungen für die Antrags-

- 3 -

rücknahme maßgebend gewesen wären, wird nicht vermutet und nicht behauptet.

All dies greift die Beschwerde nicht an. Sie meint, mit dem Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 17. Dezember 1968 und der Antwort ihres Bevollmächtigten vom 11. Januar 1969 sei ein Vergleich über den Anspruch zustandegekommen. Diese Ansicht ist unrichtig. Am 17. Dezember 1968 hat die Entschädigungsbehörde nur ihre Absicht bekundet, den Fall vergleichsweise zu regeln. Der Bevollmächtigte hat sein Einverständnis dazu erklärt und um Zusendung eines entsprechenden Vergleichsangebots gebeten, damit er es unterzeichnen könne. Damit wurde der Vergleich noch nicht geschlossen. Es ist auch rechtlich bedenkenfrei, daß das beklagte Land nach dem Erlaß des die Rechtslage klärenden Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. März 1969 (Rsw 1969, 275 Nr. 26) an seiner Vergleichsbereitschaft nicht mehr festhielt.

Fragen der stillschweigenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen sich schon deshalb nicht, weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen (BGH Rsw 1970, 314).

Mai

Pertmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)